

Vom 29.04.1996 (ABl. S. 153)

Die Stadt Rosenheim erläßt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28. März 1996 Nr. 820-8631-18-1/95 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Winterlinde (*Tilia cordata*) auf den Flurnummern 2278/2 und 2771, Gemarkung Rosenheim sowie 105, Gemarkung Westerndorf St. Peter, an der Ebersberger Straße in der Stadt Rosenheim wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Winterlinde. Die Umgebung des Baumes umfaßt die Fläche unter der Krone plus 1,50 Meter.

(3) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Winterlinde an der Ebersberger Straße".

(4) ¹Das Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Winterlinde wird als Naturdenkmal geschützt, weil ihre Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit und der ökologischen Bedeutung des Baumes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

¹Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal bzw. seine Umgebung ohne Befreiung durch die Stadt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung in der Umgebung des Naturdenkmals zu errichten,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausschachtungen in der Umgebung vorzunehmen,
3. die Umgebung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu versehen,
4. die Umgebung zu verdichten (z.B. durch Lagern von schweren Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen),
5. Salze (auch Streusalz), Öle, Säuren oder Laugen zu lagern, auszuschütten oder aufzubringen,
6. die Baumrinde zu beschädigen (z.B. Einschlagen von Nägeln).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- vorher rechtzeitig anzuzeigen.
2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von sonstigen Markierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- erfolgt.
3. Notwendige Bodenversiegelungen entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 74 (Schillerstraße/Ebersberger Straße).

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7

Zu widerhandlungen

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

173 u

